



6. November 2013

Verfasser: Mathias Benckert, Stellvertretender Pressesprecher der Nordkirche,
mathias.benckert@presse.nordkirche.de

Basisinfo: Besonderes Kirchgeld

Die Basis der Finanzierung kirchlicher Arbeit sind die Gaben der Kirchenglieder. Die Höhe dieser Gabe richtet sich grundsätzlich nach der **wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** eines Kirchengliedes. So zahlen Kirchenglieder, sofern sie lohn- oder einkommensteuerpflichtig sind, ihren Mitgliedsbeitrag in Form der Kirchensteuer. Die Kirchensteuer beträgt neun Prozent von der festgesetzten Lohn- bzw. Einkommensteuer. Kirchensteuern zahlen also nur diejenigen, die auch Lohn- oder Einkommensteuer zahlen.

Von der Kirchensteuer zu unterscheiden ist das so genannte **besondere Kirchgeld** (also nicht das „freiwillige Kirchgeld“). Die Nordkirche (wie auch alle anderen evangelischen Landeskirchen und die meisten katholischen Diözesen) erhebt ein besonderes Kirchgeld bei Kirchenmitgliedern, die in **glaubensverschiedener Ehe** leben. Eine glaubensverschiedene Ehe liegt vor, wenn der Ehegatte eines Kirchenmitgliedes keiner Religionsgemeinschaft oder keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört.

Wie bei der Kirchensteuer dient auch das besondere Kirchgeld dazu, die Mittel, die zur Erfüllung der kirchlichen Angebote benötigt werden, auf alle Mitglieder der Kirche entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu verteilen. Beim Kirchgeld ist die Bezugsgröße der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit das **gemeinsame** zu versteuernde Einkommen der Eheleute. Voraussetzung ist also die steuerliche **Zusammenveranlagung** der Eheleute. Die Wahl der Veranlagungsart treffen die Ehegatten mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung. **Sofern das Kirchenmitglied im Rahmen des Lohnabzugsverfahrens bereits Kirchensteuer auf das eigene Einkommen entrichtet hat, wird diese Kirchensteuer auf das besondere Kirchgeld angerechnet.**

Es kann daher zu Nachzahlungen kommen, wenn die im Lohnabzugsverfahren entrichteten Kirchensteuern geringer sind als das festgesetzte besondere Kirchgeld. Das wird von einigen Kirchengliedern als ungerecht empfunden („Wieso muss ich noch zusätzlich Kirchgeld bezahlen, wenn ich doch schon Kirchensteuer zahle?“). Dementgegen haben das Bundesverfassungsgericht und der Bundesfinanzhof mehrfach festgestellt, dass als Grundlage für die Berechnung des besonderen

Kirchgeldes der sogenannte **Lebensführungsaufwand** dient. Das heißt: das Kirchenmitglied hat ggf. eine höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als es sein individuelles Einkommen anzeigt. Denn es hat durch die Zusammenveranlagung der Einkommen am gemeinsamen Einkommen der Eheleute teil. Mit der Einführung des besonderen Kirchgeldes (in der ehemaligen Nordelbischen Kirche 1979, in anderen Landeskirchen bereits früher) wurde zudem eine Gerechtigkeitslücke geschlossen. Vorher haben Kirchenglieder in glaubensverschiedener Ehe keine (oder nur geringe) Kirchensteuer gezahlt, obwohl sie auf Grund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dazu in der Lage waren, sich an der Finanzierung kirchlichen Lebens zu beteiligen.

Alternative: Wenn sich die Eheleute entscheiden, sich steuerlich getrennt veranlagern zu lassen, dient nur das Einkommen des Kirchenmitgliedes als Berechnungsgrundlage seiner oder ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. In diesem Fall würde das gemeinsame Einkommen der Eheleute keine Rolle mehr spielen.

Da sich der individuelle Lebensführungsaufwand nicht in jedem Einzelfall ermitteln lässt, wird er aus dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen der Ehegatten typisierend hergeleitet. Die Kirchgeldtabelle ist so aufgebaut, dass etwa 1/3 des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens dem Kirchenmitglied zugerechnet wird. Das Kirchgeld bleibt deutlich hinter dem Zuschlag zur Einkommensteuer zurück, der bei der Zusammenveranlagung in konfessionsgleichen oder konfessionsverschiedenen Ehen als Kirchensteuer hälftig auf jeden der beiden Ehegatten entfällt.

Die Nordkirche weiß, dass das Thema Kirchgeld oftmals auf Unverständnis stößt, da die Berechnungsgrundlagen oft nicht bekannt sind.

Um direkt auf Anfragen oder Unklarheiten bei der Thematik „Kirchensteuern“ reagieren zu können, gibt es im Landeskirchenamt eine **Hotline**, in der sich die Kirchenmitglieder über die Berechnung ihrer Kirchensteuer oder des besonderen Kirchgeldes informieren können: 0800 1181204 (derzeit nur freigeschaltet für Schleswig-Holstein und Hamburg, soll aber auf das gesamte Gebiet der Nordkirche ausgeweitet werden).

Weitere Informationen im **Internet** unter

<http://www.nordkirche.de/service/kirche-und-geld.html>

<http://www.ekd.de/kirchenfinanzen/kirchensteuer/855.html>

Glossar

Ehegattenveranlagung:

Bei der **Zusammenveranlagung** werden die Einkünfte der Ehegatten zunächst getrennt ermittelt. Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte erfolgt dann gemeinsam. Die Ehegatten werden wie ein einziger Steuerpflichtiger behandelt, allerdings mit doppeltem Steuerbetrag, der sich für die Hälfte des gemeinsam *zu versteuernden Einkommens* ergibt (Ehegattensplitting). Dies ist aufgrund der Steuerprogression im Regelfall günstiger, wenn die Einkommen beider Partner unterschiedlich sind.

Bei der **getrennten Veranlagung** werden die Ehegatten einzeln zur Einkommensteuer veranlagt. Dies kann in bestimmten Konstellationen günstiger sein als die Zusammenveranlagung (zum Beispiel Nutzung von Verlusten etc.).

(Quelle: www.wikipedia.de Artikel „Ehegattenveranlagung“ (5.11.13))

Ehe im Zusammenhang der Berechnung von Kirchensteuer bzw. Kirchgeld:

Gehört nur ein Ehegatte einer in dem betreffenden Bundesland steuererhebenden Kirche an, der andere Ehegatte dagegen keiner Religionsgemeinschaft oder einer Religionsgemeinschaft, die keine Steuern erhebt, handelt es sich um eine **glaubensverschiedene Ehe**. Nur von dem der Religionsgemeinschaft angehörenden Ehegatten wird Kirchensteuer bzw. Kirchgeld erhoben, wobei bei steuerlicher Zusammenveranlagung das gemeinsame Einkommen eine Rolle spielt.

Wenn beide Eheleute einer Religionsgemeinschaft angehören, die das Recht hat Kirchensteuern zu erheben, handelt es sich um eine **konfessionsgleiche Ehe**.

Wenn die Eheleute unterschiedlichen Religionsgemeinschaften angehören, wobei aber beide Religionsgemeinschaften Kirchensteuern erheben, handelt es sich um eine **konfessionsverschiedene Ehe** (Beispiel: Der Ehemann ist Mitglied der katholischen Kirche und die Ehefrau ist Mitglied einer evangelischen Landeskirche).

Freiwilliges Kirchgeld:

Einige Kirchengemeinden haben freiwillige kirchliche Beiträge eingeführt, die teilweise auch als freiwilliges Kirchgeld bezeichnet werden. Es handelt sich dabei um eine regelmäßige Spende für die Arbeit der eigenen Kirchengemeinde, die in der Regel von Mitgliedern erbeten wird, die keine Kirchensteuer (mehr) zahlen oder über ihre Kirchensteuer hinaus noch etwas geben möchten, um ihre Kirchengemeinde zu unterstützen. Mit diesem Geld können lokale kirchliche Projekte gefördert werden, manche werden dadurch erst möglich. Ob sie das freiwillige Kirchgeld entrichten, und wenn ja in welcher Höhe, entscheiden die Gemeindemitglieder selbst.

Kirchensteuer-Hotline:

Um die Kirchensteuer und das Kirchgeld zu erläutern und somit dem möglichen Unverständnis und Ärger Einzelner im direkten Gespräch zu begegnen, bietet die Nordkirche eine Hotline an, in der sich die Mitglieder unserer Kirche informieren können: 0800 1181204 (derzeit nur freigeschaltet für Schleswig-Holstein und Hamburg, wird aber auf das gesamte Gebiet der Nordkirche ausgeweitet).

Leistungsfähigkeit/Lebensführungsaufwand:

Die Kirche steht mit ihrem Angebot allen Gemeindegliedern beratend und begleitend zur Verfügung. Die Finanzierung der Aufgaben verlangt, dass alle Gemeindeglieder, soweit sie dazu finanziell in der Lage sind, dazu beitragen (Artikel 10 Absatz 3 Satz 4 der Verfassung der Nordkirche). Dazu dienen auch die Kirchensteuer und das besondere Kirchgeld.

Das kam im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Kirche bis 1978 dann nicht zum Zuge, wenn der Verdienende und damit der den finanziellen Aufwand der Familie tragende Ehegatte nicht der Kirche angehörte. Es konnte dann für diese Familie keine den finanziellen Verhältnissen entsprechende Kirchensteuer erhoben werden. Das war unangemessen, denn die der Kirche angehörenden Familienmitglieder sind nicht mittellos; sie haben einen Unterhaltsanspruch gegen den verdienenden Ehepartner dahin, dass dieser den angemessenen Unterhalt trägt. Dazu gehören neben allen materiellen Gütern auch die, die aus dem kulturellen und religiösen Bereich herrühren. Das ergibt sich aus der Arbeitsteilung und der Lebensgemeinschaft der Familienmitglieder.

Das Bundesverfassungsgericht erklärte bereits 1965 den so genannten Lebensführungsaufwand des der Kirche angehörenden Ehegatten als geeigneten Anknüpfungspunkt für die Erhebung eines so genannten besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe. Der Gesetzgeber rechnet auch in diesen Fällen das in der Ehe Erworbene beiden Ehegatten zu, unabhängig davon, welcher der Ehegatten unmittelbar der Erwerbende ist. So ist der Ehegatte ohne eigene Einkünfte oder mit geringeren eigenen Einkünften ebenfalls an der Erzielung des Einkommens des allein oder höher verdienenden Ehegatten beteiligt. Daher ist es angemessen, den Lebensführungsaufwand bei der Bemessung des besonderen Kirchgeldes zugrunde zu legen.

Sonderausgaben:

Kirchensteuer und Kirchgeld sind als Sonderausgaben steuerlich absetzbar und mindern dadurch das zu versteuernde Einkommen und die zu entrichtende Einkommensteuer sowie Kirchensteuer.